

Allgemeine Geschäftsbedingungen von RMSi



1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden AGB gelten für alle Aufträge zwischen der RMSi Radio Marketing Service interactive GmbH („**RMSi**“) und Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen („**Auftraggeber**“). Die AGB gelten auch für alle künftigen Aufträge zwischen RMSi und dem Auftraggeber – auch dann, wenn auf sie im Einzelfall nicht nochmals Bezug genommen wird. **Aufträge** sind Verträge über die Verbreitung von Werbung im Internet (z.B. Webradio, Mobile Apps, Websites, Podcasts) auf Werbepattformen der Mandanten von RMSi („**RMSi-Mandanten**“).

2. Abweichende / Entgegenstehende / Ergänzende AGB

Von diesen AGB abweichende, diesen AGB entgegenstehende oder diese AGB ergänzende Vertragsbestimmungen und -bedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung auf die Aufträge, es sei denn, RMSi hat ihrer Geltung vorab ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann, wenn RMSi den Auftrag in Kenntnis abweichender, entgegenstehender oder ergänzender Bedingungen des Auftraggebers vorbehaltlos ausführt.

3. Vertragsschluss und Verschiebungsverlangen

a) Der Auftrag auf Abschluss eines Auftrags muss mindestens drei Werktage vor dem gewünschten Auslieferungstermin erfolgen. Der Auftrag muss Angaben zu dem gewünschten Auslieferungstermin, der Art der Werbung, dem gewünschten Werbepattform, dem Targeting oder der Belegungseinheit und dem oder den gewünschten RMSi-Mandanten enthalten. **Werktage** sind Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage in Hamburg.
b) Ein Auftrag kommt, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, wirksam erst durch Annahme des Auftrags durch RMSi mindestens in Textform zustande. Dies gilt auch für Neben- und Änderungsabreden.
c) RMSi behält sich vor, Aufträge auf Abschluss eines Auftrags abzulehnen. Eine Ablehnung ist insbesondere dann möglich, wenn der Inhalt der Werbung gegen rechtliche Bestimmungen oder die Interessen des RMSi-Mandanten verstößt.
d) Auf entsprechendes Verlangen des Auftraggebers vor dem geplanten Auslieferungstermin mindestens in Textform bemüht sich RMSi – ohne diesbezüglich eine Rechtspflicht zu übernehmen – um eine Verschiebung des Auslieferungszeitraums, die mit dem Auftraggeber im Einzelfall vereinbart wird.

4. Einschaltung von Werbe- und Mediaagenturen

a) Unterbreitet eine Werbe-/Mediaagentur als Auftraggeber einen Auftrag auf Abschluss eines Auftrags, dann handelt es sich in eigenem Namen und auf eigene Rechnung.
b) Die Werbe-/Mediaagentur wird RMSi jedoch ihren jeweiligen Kunden („**Werbe-/Mediaagentur-Kunden**“) mitteilen.
c) RMSi behält sich vor, Angebote ohne namentliche Bezeichnung des Werbe-/Mediaagentur-Kunden abzulehnen. RMSi ist berechtigt, von der Werbe-/Mediaagentur einen Kundennachweis zu verlangen.
d) Eine Werbe-/Mediaagentur tritt mit Abschluss eines Auftrags den Zahlungsanspruch gegen den Werbe-/Mediaagentur-Kunden aus dem mit diesem geschlossenen dem Auftrag zugrundeliegenden Vertrag an RMSi ab (Sicherungsabtretung). RMSi nimmt diese Abtretung hiermit an. RMSi ist berechtigt, die Abtretung gegenüber dem Werbe-/Mediaagentur-Kunden offenzulegen, wenn die Forderung von RMSi gegenüber der Werbe-/Mediaagentur aus dem Auftrag nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit beglichen ist. Die Abtretung des Zahlungsanspruchs gegen den Werbe-/Mediaagentur-Kunden erfolgt dabei rein sicherheitshalber und nicht an Erfüllung statt. Die Forderung von RMSi gegenüber der Werbe-/Mediaagentur bleibt daher bis zu deren vollständiger Begleichung auch im Falle der Geltendmachung des Zahlungsanspruchs gegenüber dem Werbe-/Mediaagentur-Kunden bestehen. Nach Befriedigung aller Forderungen hat RMSi die ihr abgetretenen Ansprüche an die Werbe-/Mediaagentur zurückzübertragen. Übersteigt der sicherungsabgetretene Anspruch die noch offenen Forderungen von RMSi gegenüber der Werbe-/Mediaagentur aus oder im Zusammenhang mit dem betreffenden Auftrag um mehr als 10%, hat RMSi den sicherungsabgetretenen Anspruch auf Anforderung der Werbe-/Mediaagentur an diese in Höhe des überschreitenden Teils zurückzübertragen.
e) Mit Einwilligung der Werbe-/Mediaagentur und Zustimmung von RMSi kann während der Abwicklung des Auftrags eine andere Werbe-/Mediaagentur an die Stelle der Werbe-/Mediaagentur treten. Bereits entstandene Zahlungsansprüche von RMSi gegen die ausscheidende Werbe-/Mediaagentur bleiben hiervon unberührt, es sei denn, die Parteien vereinbaren mindestens in Textform ausdrücklich etwas anderes.

5. Rabatt für Werbe-/Mediaagenturen

a) Für alle von einer Werbe-/Mediaagentur in Auftrag gegebenen Aufträge wird bei Fakturierung direkt an die Werbe-/Mediaagentur ein Rabatt („**AE**“) in Höhe von 15% (fünfzehn Prozent) auf das Rechnungsnetto gewährt, d.h. auf die Rechnungssumme ohne Umsatzsteuer, nach Abzug von anderen Rabatten, aber vor Skonto, soweit die Gewährung von AE und Skonto nicht ausgeschlossen ist. Bei Veränderungen eines Rabatts durch Zubuchung oder Storno wird der AE im Rahmen der monatlichen Rechnungsstellung nach Ablauf des Kalendermonats neu berechnet. Es erfolgt dann ggf. eine Nachbelastung oder Guthrift für die bis zum betreffenden Monat fällig gewordenen Forderungen.
b) RMSi ist berechtigt, die Gewährung des AE von der Vorlage eines schriftlichen Agenturnachweises (Handelsregisternummer und Gewerbeanmeldung) abhängig zu machen.

6. Preise, Rabatte, Abrechnung

a) Rechnungen werden nach Ende einer Kampagne für die in dem jeweiligen Kampagnenzeitraum entstandenen Forderungen erstellt. Sie sind innerhalb von 15 Tagen nach Zugang ohne Abzug zu begleichen. RMSi behält sich das Recht vor, Vorkasse zu verlangen.
b) Hinsichtlich der Vergütung sind die jeweils bei Zustandekommen des Auftrags für den jeweiligen Kampagnenzeitraum geltenden Preise unter Berücksichtigung etwaiger ausdrücklich vereinbarter Rabatte maßgeblich. Für Sonderplatzierungen und Sonderformate sind Preisaufschläge möglich. Die jeweils gültigen Preislisten werden dem Auftraggeber vor Abschluss des jeweiligen Auftrags zur Verfügung gestellt.
c) Die Abrechnung erfolgt auf Basis der Adpressionslast (AE) RMSi Adserver.
d) Für bereits erfolgte Buchungen führen weitere Buchungen innerhalb eines Kalenderjahres und die sich daraus ergebenden kumulierten Auftragssummen jedoch nicht zu einer nachträglichen Neuberechnung des Rabattes.
e) Die Umsatzsteuer ist nicht in den Preisen und Preislisten von RMSi enthalten und wird in gesetzlicher Höhe zusätzlich berechnet und in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
f) Die Vergütung wird mit Auslieferung/Ausstrahlung oder – soweit die Auslieferung/Ausstrahlung am gebuchten Auslieferungs-/Ausstrahlungstermin aufgrund einer Verletzung von Mitwirkungspflichten des Auftraggebers nicht oder nicht im vereinbarten Umfang möglich ist – am Tag der gebuchten Auslieferung/Ausstrahlung fällig.
g) Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers werden Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugszinschadens durch RMSi bei entsprechendem Nachweis bleibt vorbehalten.
h) Einwendungen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit einer Rechnung hat der Auftraggeber spätestens innerhalb eines Monats nach deren Zugang mindestens in Textform geltend zu machen. Tut er dies nicht, gilt die jeweilige Rechnung als akzeptiert und Einwendungen gegen die jeweilige Rechnung sind ausgeschlossen.
i) Vorbehaltlich Ziffer 5 sind weitere Nachlässe auf den Listenpreis zwischen RMSi und dem Auftraggeber individuell zu vereinbaren und werden in einer gesonderten Rabattvereinbarung mindestens in Textform festgehalten. Bereits bei Rechnungslegung gewährte Nachlässe werden spätestens nach Ablauf des Kalenderjahres anhand der getroffenen Rabattvereinbarung überprüft. Berechtigt die getroffene Rabattvereinbarung den Auftraggeber zu einem höheren oder einem niedrigeren Nachlass als dem schon gewährten, erhält er eine entsprechende Rückvergütung bzw. eine Nachbelastung.
j) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von RMSi unbestritten sind.
k) Wird RMSi eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers erst nach Vertragsschluss bekannt, bestehen aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit bzw. Kreditwürdigkeit des Auftraggebers oder liegt ein sonstiger wichtiger Grund vor, der RMSi zur Kündigung des Auftrags berechtigen würde, ist RMSi auch berechtigt, die Ausstrahlung weiterer Werbemittel ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel davon abhängig zu machen, dass die Gegenleistung vom Auftraggeber im Voraus bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. RMSi kann eine angemessene Frist bestimmen, innerhalb derer der Auftraggeber nach seiner Wahl die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann RMSi vom Vertrag zurücktreten.

7. Verbundwerbung

Ein Werbemittel, das von mehreren wirtschaftlich getrennten Unternehmen aus verschiedenen Branchen zur gemeinsamen Werbung eingesetzt wird („**Verbund-**

werbung“) bedarf in jedem Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch RMSi mindestens in Textform. Bei Verbundwerbung ist RMSi berechtigt, eine angemessene Zusatzvergütung zu verlangen.

8. Rechteinräumung und Haftung des Auftraggebers

a) Der Auftraggeber gewährleistet, dass RMSi für Werbeinschaltungen nur solche Ton- und Bildinhalte sowie sonstige Daten bzw. Datenträger („**Werbemittel**“) übersandt werden, für die er oder sein Kunde sämtliche für die jeweilige Auslieferung oder Ausstrahlung erforderliche Rechte erworben und abgetreten hat, auch soweit sie für die Herstellung der Werbemittel verwendet worden sind.
b) Die Werbeinschaltungen müssen den aktuellen Gesetzen und Staatsverträgen sowie dem Medienstaatsvertrag und den vom Zentralverband der deutschen Werbewirtschaft e.V. (ZAW) bzw. den vom Deutschen Werberat anerkannten Verhaltensregeln entsprechen. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für den Inhalt der RMSi zur Verfügung gestellten Werbemittel und haftet für deren rechtliche Zulässigkeit.
c) RMSi ist nicht verpflichtet, die Rechtmäßigkeit der Werbemittel zu überprüfen.
d) Der Auftraggeber räumt RMSi das Nutzungsrecht an den überlassenen Werbemitteln ein, und zwar zeitlich und inhaltlich in dem für die Durchführung des Auftrags erforderlichen Umfang. Davon umfasst ist auch das Recht, RMSi-Mandanten bzw. den zu der Abwicklung beauftragten Dritten eine Unterenz zu erteilen. Das Nutzungsrecht wird in allen Fällen örtlich unbegrenzt eingeräumt und berechtigt zur Ausstrahlung mittels aller bekannten technischen Verfahren sowie aller bekannten Formen. Davon erfasst ist auch das Recht zur gleichzeitigen, unveränderten Verwertung in Online-Medien aller Art, einschließlich Internet, d.h. das Recht, die Werbungen in eine Vielzahl potenzieller Nutzer mittels analoger, digitaler oder anderweitiger Speicher- bzw. Datenübertragungstechniken via elektromagnetischer Wellen durch Leitungsnetze jedweder Art oder Funk dert zu senden, dass diese die Werbung parallel zu allen anderen Formen im Bereich Audio über Online-Medien empfangen und wiedergehen können, gleichgültig welches Empfangsgerät hierbei zum Einsatz kommt. Für den Fall, dass nicht der Auftraggeber, sondern dessen Kunde Inhaber der für die jeweilige Ausstrahlung erforderlichen Rechte ist, wird der Auftraggeber sicherstellen, dass RMS das Nutzungsrecht an den überlassenen Werbemitteln im vorgenannten Umfang vom Kunden direkt oder im Wege einer Lizenzkette eingeräumt wird.
e) In der Rechteinräumung ist auch das Recht von RMSi enthalten, für denjenigen, der schriftlich glaubhaft macht, in seinen Rechten betroffen zu sein, einen Mitschnitt zu fertigen und ihm diesen Mitschnitt auszuhändigen. Ebenso ist RMSi berechtigt, für dritte Auftraggeber zu AnHör-/Ansichtszwecken einen Mitschnitt des gesamten Werblockes zu fertigen, in welchem neben dem Werblock des dritten Auftraggebers auch der Werblock des Auftraggebers im Ganzen oder in Teilen enthalten sein kann. RMSi wird im Zusammenhang mit der Überlassung des Mitschnitts an dritte Auftraggeber darauf hinweisen, dass eine über die Anhörung/Ansicht hinausgehende Nutzung nicht erlaubt ist.
f) Der Auftraggeber gestattet RMSi, deren Vermarktungsorganisationen und von RMSi eingeschalteten Marktforschungsunternehmen, sämtliche Werbemittel, insbesondere Bild- und Tonträger, zeitlich und örtlich uneingeschränkt beliebig oft ganz oder in Teilen in allen Medien zum Zwecke der Marktforschung, Eigenwerbung und Kundenberatung unentgeltlich zu nutzen. Eingeschlossen ist insbesondere das Recht, die Werbemittel zu Marktforschungszwecken an die Vermarktungsorganisationen und eingeschalteten Marktforschungsunternehmen weiterzugeben und hierfür zu vervielfältigen, die Werbematerialien und deren Ausstrahlung(en) auszuwerten bzw. auswerten zu lassen und die so gewonnenen Erkenntnisse für sämtliche eigene und fremde Zwecke zu nutzen sowie in branchenüblicher Weise auf der Internetpräsenz, in Imagefilmen, Printmedien, Präsentationen, auf Messen etc. zum Zwecke der Eigenwerbung und Kundenberatung zu nutzen.

9. Einreichung der Werbemittel

a) Der Auftraggeber ist verpflichtet, Werbemittel in technisch einwandfrei verarbeitbarer und ausstrahlbarer Form für die Werbesendung spätestens drei Werktage vor dem ersten Auslieferungstermin zu liefern. Die übermittelten Werbemittel müssen dem gebuchten Auftrag in Art und Umfang entsprechen.
b) Wenn Werbesendungen aufgrund eines Verstoßes gegen die Mitwirkungspflichten des Auftraggebers nicht oder nicht in der gewünschten Art und Weise zur Auslieferung bzw. Ausstrahlung kommen, wird RMSi dem Auftraggeber die Gründe hierfür mitteilen. Die Vergütungspflicht des Auftraggebers bleibt hiervon unberührt. RMSi muss sich aber auf den Vergütungsanspruch dasjenige anrechnen lassen, was sie nachweislich durch die unterbliebene Auslieferung / Ausstrahlung erspart.
c) RMSi behält sich das Recht vor, auch nach Zustandekommen des Auftrags Werbemittel zurückzuweisen oder deren Auslieferung zu stoppen, wenn diese gegen rechtliche Bestimmungen gem. Ziffer 8 a) oder 8 b) oder die Anforderungen gem. Ziffer 9 a) verstoßen. Der Auftraggeber ist über die Zurückweisung vor der Ausstrahlung / Auslieferung unter Angabe der Gründe für die Ablehnung zu benachrichtigen. Die Vergütungspflicht des Auftraggebers bleibt von einer berechtigten Ablehnung unberührt. RMSi muss sich aber auf den Vergütungsanspruch dasjenige anrechnen lassen, was sie nachweislich durch die unterbliebene Ausstrahlung / Auslieferung erspart.
d) Der Auftraggeber ist verpflichtet, RMSi die für die Abrechnung mit den Wertungsgesellschaften (z.B. GEMA, GLV) notwendigen Angaben, insbesondere Produzent, Komponist, Titel und Länge der verwendeten Musik, zusammen mit den Werbemitteln mitzuleisten. Spätestens bei Übersendung der Werbemittel hat der Auftraggeber ausdrücklich zu erklären, ob bei deren Herstellung Industrietrichter verwendet worden sind. In diesem Fall verpflichtet sich der Auftraggeber zusätzlich zu den vorstehend genannten Daten den Namen des Labels, den Label Code, den Titel des Tonträgers sowie die Tonträger-Nr. mitzuleisten. Wird eine diesbezügliche Erklärung nicht eingereicht, gewährleistet damit der Auftraggeber, dass bei der Herstellung der Werbemittel Industrietrichter nicht verwendet worden sind.
e) Sollte der Auftraggeber durch Verwendung spezieller Techniken, wie z.B. dem Einsatz von Cookies oder Zipplinks, Daten aus der Schaltung von Werbemitteln auf den durch RMSi vermarkten Onlineangeboten gewinnen oder sammeln, gewährleistet der Auftraggeber, dass er bei Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten die Vorgaben aller anwendbaren Gesetze und Verordnungen, insbesondere der DSGVO, einhält und:
f) Sofern beim durch RMSi vermarkten Onlineangeboten ausgeteilten Werbemittel anfallen, ist er selbst für die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit den jeweils anwendbaren Gesetzen und Verordnungen, insbesondere der DSGVO, verantwortlich.
g) Der Auftraggeber darf Daten, die im Rahmen der jeweiligen Kampagne für seinen konkreten Kunden anfallen, nur für den jeweiligen Kunden, der den Auftraggeber mit der Schaltung der jeweiligen Kampagne beauftragt hat, auswerten. Diese Auswertung darf nur die anonymen und pseudonymen Daten umfassen, die durch Werbeschaltungen auf durch RMSi vermarkten Onlineangeboten generiert worden sind. Darüber hinaus ist dem Auftraggeber eine weitere Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Weitergabe sämtlicher Daten (anonym oder personenbezogen) aus dem Zugriff auf die von ihm (auf den durch RMSi vermarkten Onlineangeboten) ausgeteilten Werbemitteln untersagt. Insbesondere darf der Auftraggeber die Daten aus Werbeschaltungen auf den vermarkten Onlineangeboten der RMSi nicht für eigene Zwecke speichern, auswerten, anderweitig nutzen und/oder an Dritte weitergeben. Dieses Verbot erfasst auch die Erstellung von Profilen aus dem Nutzungsverhalten der User auf den durch RMSi vermarkten Onlineangeboten und deren weitere Nutzung.
h) Setzt der Auftraggeber die für die Schaltung von Werbemitteln auf den durch RMSi vermarkten Onlineangeboten Systeme eines Dritten ein, wird er sicherstellen, dass auch der Systembetreiber diese Vereinbarung und die anwendbaren Gesetze und Verordnungen zum Schutz von personenbezogenen Daten einhält.

10. Ausführung, höhere Gewalt, Verschiebung, Rücktritt, Mängelansprüche

a) RMSi gewährleistet die ordnungsgemäße Ausführung der Aufträge, insbesondere die ordnungsgemäße Auslieferung. Eine bestimmte Platzierung wird nicht zugesichert, wenn nicht ausdrücklich anders im Auftrag vereinbart.
b) RMSi ist nicht verpflichtet, etwaige Konkurrenzinteressen des Auftraggebers oder des Werbe-/Mediaagentur-Kunden zu berücksichtigen, d.h. insbesondere besteht seitens RMSi keine Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass ein Wettbewerber nicht im selben Werbemittel, Werblock oder in sonstiger Nähe zum Werbemittel des Auftraggebers oder des Werbe-/Mediaagentur-Kunden läuft.
c) Schwerwiegende Ereignisse, die außerhalb des Verantwortungsbereichs von RMSi stehen, wie insbesondere Aufruhr, Feuer, Stromausfall, Stürmschäden, Streik, Ausspernung, Schäden durch Bauarbeiten, Arbeitskämpfe, Unruhen, Pandemien, kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen („**höhere Gewalt**“), die unvorhersehbare Folgen für die Leistungsdurchführung nach sich ziehen, befreien RMSi für die Dauer der höheren Gewalt und im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten. Die Leistungen von RMSi sind in diesem Fall nach Beendigung der höheren Gewalt nachzuholen. Dauert die höhere Gewalt länger als 14 Werktage an, kann jeder Vertragsteil mit sofortiger Wirkung vom Auftrag

zurücktreten, es sei denn, dass RMSi die Leistung bereits erbracht hat.
d) Kann eine Werbung wegen höherer Gewalt oder aus sonstigen von RMSi oder dem RMSi-Mandanten nicht zu vertretenden Umständen, wie z.B. technischer Störungen, nicht zum vereinbarten Zeitpunkt ausgeliefert werden, so sind RMSi und der RMSi-Mandant berechtigt, die Auslieferung um maximal 3 Wochen vorzuverlegen oder diese innerhalb von 3 Wochen nachzuholen, wobei die Auslieferung zu einem dem gebuchten Auslieferungszeitraum gleichwertigen Auslieferungszeitraum erfolgt. Hiervon wird der Auftraggeber vorab in Kenntnis gesetzt, wenn es sich um eine mehr als nur unerhebliche Verschiebung der Auslieferung handelt. Der Auftraggeber hat in diesem Fall das Recht, vom betroffenen Auftrag zurückzutreten.
e) Bei einem Rücktritt nach Ziffer 10 c) oder 10 d) reduziert sich der Vergütungsanspruch von RMSi um das auf die ausgefallene(n) AdImpression-Auslieferung(en) bzw. ausgefallene(n) Werbeinschaltung(en) entfallende Entgelt. Ist die Zahlung bereits erfolgt, ist RMSi bei einem Rücktritt verpflichtet, dem Auftraggeber das auf die ausgefallene(n) AdImpression-Auslieferung(en) bzw. ausgefallene(n) Werbeinschaltung(en) entfallende Entgelt zurückzuzahlen. Weitergehende Ansprüche stehen dem Auftraggeber nicht zu.
f) Bei nicht ordnungsgemäßer Auslieferung, die den Zweck der Werbeaussage nicht nur unerheblich beeinträchtigt, kann der Auftraggeber von RMSi eine einwandfreie Ersatzauslieferung verlangen in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Werbeaussage beeinträchtigt wurde. Kommt RMSi diesem Verlangen nicht binnen angemessener Frist nach, so kann der Auftraggeber – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche, für die Ziffer 11 gilt – soweit die Auslieferung nicht ordnungsgemäß ist, vom Auftrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
g) Der Auftraggeber hat das ausgelieferte Werbemittel bei jeder Auslieferung auf seine Vertragsgemäßheit zu überprüfen und RMSi alle erkennbaren Mängel unverzüglich unter genauer Bezeichnung der Beandstaltung schriftlich anzugeben. Unlängst der Auftraggeber die rechtzeitige und formgerechte Anzeige, so gilt die jeweilige Auslieferung als genehmigt.
h) Mängelansprüche, die nicht auf Schadensersatz gerichtet sind, verjähren innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt bei einer vorsätzlichen Pflichtverletzung, bei Arglist seitens RMSi oder bei einer Verletzung von Garantien.
i) Für auf Schadensersatz gerichtete Ansprüche gelten die Regelungen der nachfolgenden Ziffer 11.
j) Falls RMSi im Rahmen des gleichen Auftrags bei einer oder mehreren Positionen unterliefert, dagegen aber in anderen Positionen überliefert, darf RMSi das Volumen unter Berücksichtigung des jeweilig vereinbarten Preises gegeneinander verrechnen, soweit dies dem Auftraggeber zumutbar ist. Als zumutbar gilt eine Verrechnung jedenfalls dann, wenn die Unterlieferung nicht mehr als 20 % des gesamten Auftragsvolumens (gemessen am Preis) beträgt und durch entsprechende Überlieferung ausgeglichen wird.
k) Sollte das im Auftrag zugesagte Volumen nach vorgenannter Verrechnung noch nicht erfüllt sein, erhält der Auftraggeber eine Ersatzlieferung.
l) Für den Fall der Unmöglichkeit der Ersatzlieferung wegen Zweckortfall-/erreichung, z.B. wenn eine Aktion, für die gewonnen werden sollte, abgelaufen ist, bleibt dem Auftraggeber sein Recht vorbehalten, bei Vorliegen der entsprechenden weiteren Voraussetzungen, die entsprechende Vergütung zu mindern oder insoweit vom Vertrag zurückzutreten.
m) Verbindliche Grundlage zur Abrechnung der erzielten PageImpressions und AdImpressions ist ausschließlich das mittels des RMSi-Adservers erstellte Reporting; Daten fremder Adserver werden nicht als Berechnungsgrundlage akzeptiert.

11. Haftungsbeschränkungen

a) RMSi haftet dem Auftraggeber – vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 11 b) – nicht für einfache Fahrlässigkeit, gleich aus welchem Rechtsgrund.
b) Die Haftungsbeschränkungen in dieser Ziffer 11 finden keine Anwendung auf Schadensersatzansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund –, sofern RMSi, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich ihre Pflichten verletzt haben oder es sich um – auch leicht fahrlässig verursachte – Schadensersatzansprüche bei Verletzungen des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit handelt. Werden wesentliche Vertragspflichten durch RMSi, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verletzt, so gilt der Haftungsausschluss auch nicht, wenn leicht fahrlässig gehandelt wurde. Die Haftung ist in diesen Fällen jedoch auf vertragsypische und vorhersehbare Schäden begrenzt. Vertragswesentlich sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.
c) Schadensersatzansprüche gegen RMSi, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen wegen leicht fahrlässiger Pflichtverletzungen verjähren außer bei Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, im Übrigen innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen.

12. Haftung des Auftraggebers und Freistellung von Ansprüchen Dritter

a) Verletzt der Auftraggeber oder dessen Erfüllungsgehilfe schuldhaft eine Vertragspflicht, so hat der Auftraggeber RMSi sowie die RMSi-Mandanten von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen und RMSi die entstandenen, angemessenen Kosten für eine etwaige Vertretung gegen Ansprüche Dritter zu ersetzen. Dies gilt insbesondere im Falle von schuldhaften Verletzungen der in den Ziffern 8 a), 8 b) oder 9 d) genannten Pflichten.
b) Vorstehende Verpflichtung zur Freistellung gilt nicht, falls und soweit RMSi den entsprechenden Anspruch an einen Dritten abgetreten hat (insbesondere an RMSi-Mandanten) und der Auftraggeber den entsprechenden Anspruch gegenüber dem Zessionar erfüllt hat.

13. Vertraulichkeit

a) RMSi und der Auftraggeber (gemeinsam die „**Parteien**“; jeweils einzeln eine „**Partei**“) sind verpflichtet, vertrauliche und schutzwürdige Angelegenheiten der jeweils anderen Partei, die ihr aus oder im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit anvertraut oder bekannt werden, geheim zu halten und nicht für eigene oder fremde Zwecke, sondern nur zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung im Rahmen des Auftrags zu verwenden. Vertraulich sind alle Informationen oder Unterlagen einer Partei, die diese mindestens in Textform als vertraulich gekennzeichnet hat oder deren vertraulicher Charakter sich eindeutig aus ihrer Natur ergibt, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.
b) Die vorstehende Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für folgende Informationen:
• Informationen, die der offenkundigen Partei zum Zeitpunkt der Bekanntgabe bereits in zulässiger Weise und ohne Zutun der offenkundigen Partei bekannt gewesen sind;
• Informationen, die öffentlich bekannt sind oder werden, ohne dass dies auf eine rechts- oder vertragswidrige Handlung der offenkundigen Partei, insbesondere auf eine Verletzung dieser Vertraulichkeitsvereinbarung, zurückzuführen ist;
• Informationen, die die offenkundige Partei von einem Dritten erlangt, ohne dass die offenkundige Partei oder der Dritte eine Pflicht zur Vertraulichkeit verletzt;
• Informationen, die von der offenkundigen Partei selbstständig und unabhängig entwickelt worden sind, ohne dass diese Vertraulichkeitsvereinbarung verletzt wurde;
• Informationen, die nach § 5 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen offengelegt werden dürfen; und
• Informationen, bzgl. derer eine Verpflichtung der offenkundigen Partei zur Offenlegung durch Beschluss eines Gerichts oder die Anordnung einer Behörde festgestellt wurde. In diesem Fall wird die offenkundige Partei die Offenlegung der betroffenen Informationen auf das Nötige beschränken. Ferner wird die offenkundige Partei die andere Partei – soweit gesetzlich zulässig – unverzüglich nach Bekanntwerden der Verpflichtung zur Offenlegung informieren.
c) Die Verpflichtung dieser Art, die im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit stehen, sind generell nur mit vorheriger Zustimmung der jeweils anderen Partei erlaubt. RMSi ist jedoch berechtigt, den Namen des Auftraggebers und ggf. des Werbe-/Mediaagentur-Kunden, dessen bzw. deren Marke und Logo sowie Informationen über den Auftrag unter Beachtung der oben genannten Geheimhaltungspflichten zu Referenzzwecken sowie als Hörbeispiele zu verwenden.
d) Die Geltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen bleibt unberührt.

14. Schlussbestimmungen

a) Erfüllungsort der Aufträge ist Hamburg.
b) Sofern der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hat, ist Hamburg ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Aufträgen.
c) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).